



Geschäftsordnung

der Schülervertretung des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden

in der Fassung vom 20.09.2022

nach SMVO §3 Abs. 1 in der Fassung vom 4. Januar 2005
und SchulG in der Fassung vom 16. Juli 2004

Präambel

Die Schülervertretung des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden ist die demokratisch legitimierte Interessensvertretung der gesamten Schülerschaft an der Schule. Ihr Ziel ist, das Schulleben aktiv mitzugestalten, das Schulklima zu erhalten und zu verbessern, Probleme zu lösen und zu vermitteln. Angestrebt wird eine optimale Zusammenarbeit zwischen Schülervertretung und Lehrern, Eltern, dem Förderverein und der Schulleitung. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder der Schülervertretung bindend.

Verfasst wurde die Geschäftsordnung im Frühjahr 2013, um der Schülervertretung eine klare Struktur und Richtlinien zu geben, um die Effizienz und Konsequenz in der Schülervertretung zu steigern und langfristig zu erhalten.

Inhaltsübersicht

- I. Grundsätze
- II. Organe, Mitglieder und deren Aufgaben
- III. Arbeitsrichtlinien
- IV. Schlussbestimmungen
- V. Inkrafttreten
- VI. Änderungsvermerke

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Schülervertretung des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden ist die demokratische Interessensvertretung der Schüler. Sie vertritt die mehrheitlichen Interessen der Schüler gegenüber der Lehrerschaft, der Schulleitung, der Elternschaft und der Öffentlichkeit.
- (2) Die Schülervertretung informiert die Schülerschaft über alle in der Schülervertretung diskutierten und beschlossenen, schulinternen und sie betreffenden Angelegenheiten, Beschlüsse oder Tendenzen und hält Kontakt zu Schülervertretungen anderer Schulen, zum Kreis- und zum Landesschülerrat.
- (3) Die Schülervertretung regt alle Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratischen Mitwirkung in der Schule und im Schulleben an und versucht alle an sie herangetragenen Konflikte oder Probleme bestmöglich zu lösen.

§ 2 Namensgebung

- (1) Die Schülervertretung mit allen Organen und Arbeitsgruppen trägt den Namen „Schülervertretung des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden“.



II. Organe, Mitglieder und deren Aufgaben

§ 3 Organe der Schülervertretung

- (1) Die Organe der Schülervertretung sind:
 - a. Der Schülerrat
 - b. Die Klassen- und Kurssprecher
 - c. Der Vorstand
 - d. Der Vorsitzende
 - e. Die Schülersprecher
 - f. Das freie Vorstandsmitglied
 - g. Das freie Konferenzmitglied
 - h. Die Klassenstufensprecher
 - i. Der Schatzmeister
 - j. Öffentlichkeitsbeauftragte/-r
 - k. Die Vertrauenslehrer
 - l. Die Delegierten Schulkonferenzmitglieder
 - m. Der Delegierte für den Stadtschülerrat Dresden
 - n. Die Schülervollversammlung
 - o. Ausschüsse des Schülerrates
- (2) Die Organe Abs. 1 c.-i. werden in der ersten Versammlung des Schülerrats zu Beginn des Schuljahres gewählt. Die Kandidaten stellen sich persönlich vor und begründen ihre Kandidatur. Die Amtszeit endet zum Ende des Schuljahrs. Nach Ende des Schuljahrs wird das Amt geschäftsführend weitergeführt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Ämter, die von Schülern der Klasse 12 belegt werden, laufen mit Erhalt der Zulassung zur Abiturprüfung aus und müssen durch Neuwahlen anschließend neu vergeben werden.
- (3) Organe, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, können vom Vorsitzenden jederzeit neu besetzt werden.
- (4) Einzelheiten zur Funktion und Wahl der Organe sind geregelt in § 4-16 und § 20.

§ 4 Schülerrat

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (1) Der Schülerrat ist die Vollversammlung aller Klassen- und Kurssprecher bzw. deren Stellvertretern sowie aller Vorstandsmitglieder. Es ist das höchste, beschlussfassende Gremium der Schülervertretung.
- (2) Er berät über alle Angelegenheiten, die die Schüler, das Schulleben oder die Schule allgemein betreffen. Dabei soll er eng mit Eltern- und Lehrervertretern zusammenarbeiten.
- (3) Der Schülerrat tritt nach Einberufung des Vorsitzenden oder nach Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Vertreter zusammen. Näheres ist geregelt in § 17.

§ 4a Ausschüsse

- (1) Der Schülerrat kann Ausschüsse zu verschiedenen Themen bilden, in denen Schülervertreter diese effektiv bearbeiten können. Ausschüsse können mit der Umsetzung eines Beschlusses beauftragt werden, haben jedoch nicht das Recht, eigene rechtskräftige Beschlüsse der Schülervertretung zu verabschieden bzw. zu formulieren.
- (2) Ein Ausschuss wird gebildet, wenn der Schülerrat seine Umsetzung, seine Arbeitszeit sowie seine Mitglieder, die sich für die Mitarbeit in diesem Ausschuss bereiterklärt haben, per 2/3-Mehrheit bestätigt. Die Bildung eines Ausschusses kann von jedem Mitglied der Schülervertretung vorgeschlagen werden.
- (3) Jeder Ausschuss kann vom Vorsitzenden aufgelöst werden. Eine Verlängerung der Wirkungszeit jedes Ausschusses bedarf wiederum eines Beschlusses des Schülerrates.
- (4) Jeder Ausschuss muss dem Schülerrat regelmäßig und vor allem nach Beendigung der Arbeit Rechenschaft leisten.

§ 5 Klassen- und Kurssprecher

- (1) Klassen- und Kurssprecher sind die von der Klasse oder vom Kurs in der Regel am Anfang des Schuljahrs gewählten Schülervertreter der Klasse oder des Kurses.
- (2) Der Klassen- und Kurssprecher soll gegenüber den Gremien der Schülervertretung die Interessen seiner Klasse / seines Kurses vertreten. Bildet seine Klasse / sein Kurs sich keine Meinung, so soll er seine eigene Position vertreten.

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (3) Alle Klassen- und Kurssprecher informieren sich regelmäßig über aktuelle Aushänge und Informationen an den Pinnwänden der Schülervertretung und im Internet auf der Homepage und den Facebook-Auftritten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand tagt regelmäßig zu anstehenden Aufgaben und Projekten der Schülervertretung. Er wirkt in besonderem Maße an der Arbeit der Schülervertretung mit und berät über dringende Probleme.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Schülersprechern, den Klassenstufensprechern, dem freien Konferenzmitglied, dem freien Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister sowie den Vertrauenslehrern und freien Beratern, die der Vorsitzende bestimmt.
- (3) Versammlungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorstand muss dem Schülerrat regelmäßig über seine Arbeit berichten.

§ 7 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende ist Schülersprecher nach SMVO.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die mehrheitlichen Interessen der Schülervertretung und repräsentiert die Schülervertretung gegenüber der Lehrerschaft, der Schulleitung, der Elternschaft und der Öffentlichkeit. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorsitzende leitet die administrative Arbeit und die Geschäfte zwischen den Versammlungen der Schülervertretung und verteilt Aufgaben innerhalb des Vorstands. Dabei soll er weitestgehend im Einvernehmen mit den Schülersprechern handeln.
- (4) Vorsitzender ist der gewählte Schülersprecher mit den meisten Stimmen, sein Stellvertreter nach SMVO der gewählte Schülersprecher mit den zweitmeisten Stimmen.

§ 8 Schülersprecher

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (1) Die Schülersprecher leiten gemeinsam die Arbeit der Schülervertretung. Sie vertreten die Interessen der Schülervertretung gegenüber der Schule und sind Ansprechpartner für Lehrer, Schulleitung und Eltern. Sie tragen die Verantwortung für die Durchsetzung von Beschlüssen. Sie entscheiden über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Schülersprecher treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal in zwei Wochen, und beraten über aktuelle Themen.
- (3) Drei Schülersprecher werden in einem Wahlgang gewählt. Die drei Kandidaten mit der größten relativen Mehrheit werden zum Schülersprecher ernannt, die erreichte Stimmanzahl wird festgehalten. Der Schülersprecher mit den meisten Stimmen ist gleichzeitig Vorsitzender der Schülervertretung (vgl. § 7 Abs. 4). Intern können die Schülersprecher mit „n-ter Schülersprecher“ benannt werden, wobei n den Rang der Stimmenanzahl bezeichnet.
- (4) Jeder Schüler der Schule der Klassenstufen 8 bis 11 kann für den Posten als Schülersprecher kandidieren. Er sollte bereits mindestens ein Jahr im Vorstand mitgewirkt haben oder vergleichbare Kompetenzen aufweisen.

§ 9 Freies Vorstandsmitglied

- (1) Das freie Vorstandsmitglied ist Mitglied des Vorstands und wirkt bei der Arbeit der Schülervertretung mit.
- (2) Für den Posten als freies Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Schülerrats der Klassenstufen 8 bis 12 kandidieren.

§ 10 Freies Konferenzmitglied

- (1) Das freie Konferenzmitglied ist Mitglied des Vorstands und wirkt bei der Arbeit der Schülervertretung mit. Es vertritt mit anderen Vorstandsmitgliedern die Schülervertretung auf Konferenzen, vor allem als Schulkonferenzmitglied.
- (2) Für den Posten als freies Konferenzmitglied kann jedes Mitglied des Schülerrats der Klassenstufen 8 bis 12 kandidieren.

§ 11 Klassenstufensprecher

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (1) Die Klassenstufensprecher sind Mitglieder des Vorstands und repräsentieren jeweils zwei Jahrgänge.
- (2) Folgende Posten werden belegt:
 - a. Klassenstufensprecher der Klassen 5 und 6
 - b. Klassenstufensprecher der Klassen 7 und 8
 - c. Klassenstufensprecher der Klassen 9 und 10
 - d. Klassenstufensprecher der Jahrgänge 11 und 12
- (3) Mitglieder des Schülerrats, die der jeweiligen Klassenstufe angehören, können für diesen Posten kandidieren. Für den Posten des Klassenstufensprechers der Klassen 5 und 6 können nur Mitglieder der Klassenstufe 6 kandidieren.
- (4) Gewählt wird der Klassenstufensprecher von den Mitgliedern des Schülerrats, die dieser Klassenstufe angehören.

§ 12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstands und ist verantwortlich für die Finanzmittel der Schülervertretung und verwaltet diese.
- (2) Zum Ende jedes Schulhalbjahres legt der Schatzmeister dem Vorstand und dem Schülerrat einen Rechenschaftsbericht vor. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Beantragung des Budgets der Schülervertretung für das folgende Schuljahr bei der Schule und beim Förderverein.
- (3) Der Schatzmeister wird vom Vorsitzenden aus den Reihen der Schülervertretung ernannt und kann gleichzeitig einen anderen Posten innehaben.

§ 12a Öffentlichkeitsbeauftragte:

- (1) Die Öffentlichkeitsbeauftragten sind Vorstandsmitglieder ohne Stimmberechtigung und sind verantwortlich für die Weitergabe von Information zwischen Schülervertretung und der Schülerschaft. Sie kümmern sich um den Auftritt in sozialen Medien, halten die Website aktuell, pflegen den Newsletter u.ä.
- (2) Für diesen Posten können Mitglieder des Schülerrats der Klassenstufen 8 bis 12 einzeln oder im Paar kandidieren.



§ 13 Vertrauenslehrer

- (1) Die Vertrauenslehrer sind vom Schülerrat gewählte Lehrer als Kontakt- und Mittlerpersonen zwischen Schülern bzw. der Schülervertretung und der Schulleitung und Lehrern.
- (2) Der geschäftsführende Schülerratsvorstand schlägt zu Beginn des Schuljahres Kandidaten für das Amt der Vertrauenslehrer:innen vor und ermittelt, welche der vorgeschlagenen Lehrkräfte kandidieren möchten.
- (3) Ebenfalls wird ermittelt, ob alle Kandidaten zu einer bestimmten Zeit gleichzeitig erscheinen können, um sich persönlich vorzustellen und die Kandidatur zu begründen. Ist dies nicht der Fall, werden alle Kandidaten bis eine Woche vor der ersten Versammlung schriftlich gebeten, die Begründung der Kandidatur schriftlich in Form eines Motivationsschreibens der Schülervertretung zu übergeben.
- (4) Vertrauenslehrer werden durch die Wahl in der ersten Versammlung die beiden Kandidaten mit den meisten erreichten Stimmen.
- (5) In der ersten Versammlung der Schülervertretung kann beantragt werden, dass die Neuwahlen der Vertrauenslehrer für dieses Schuljahr unterlassen werden. In diesem Falle ist eine 2/3-Mehrheit des Schülerrats nötig, um den Antrag statt zu geben. Die beiden Vertrauenslehrer des Vorjahrs werden dann befragt, ob sie der Erweiterung ihrer Amtszeit zustimmen. Ist dies nicht der Fall, treten die Regelungen aus Abs. 1-4 in Kraft. Kandidatensammlung und Wahl kommen dann in der zweiten und dritten Versammlung zustande.
- (6) Vertrauenslehrer nach SMVO ist der gewählte Vertrauenslehrer mit den meisten Stimmen. Beide Vertrauenslehrer sind trotzdem gleichberechtigt und werden stets gleichermaßen geachtet und als Amtsträger wahrgenommen.

§ 13a Vertrauensschüler

- (1) Die Vertrauensschüler sind gesondert ausgebildete Schüler mit Kontakt- und Vermittlungsfunktion.
- (2) Näheres regelt ein vom Schülerrat verabschiedetes Regelwerk.



§ 14 Delegierte Schulkonferenzmitglieder

- (3) Bei der Schulkonferenz wird die Schülervertretung vertreten durch die drei Schülersprecher und das freie Konferenzmitglied. Sie werden zu Beginn des Schuljahrs als Schulkonferenzmitglieder bei der Schulleitung angemeldet.
- (4) Sind die Schülervertreter für die Schulkonferenz verhindert, so tritt folgende Vertretungsreihenfolge in Kraft:
 - a. 1. Schülersprecher – Klassenstufensprecher der Jahrgänge 11 und 12
 - b. 2. Schülersprecher – Klassenstufensprecher der Klassen 9 und 10
 - c. 3. Schülersprecher – Klassenstufensprecher der Klassen 7 und 8
 - d. Freies Konferenzmitglied – Freies Vorstandsmitglied
- (5) Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter, vorzugsweise eine Mitglied des Vorstands.

§ 15 Delegierter für den Stadtschülerrat Dresden

- (1) Der Delegierte für den Stadtschülerrat Dresden vertritt die Schülervertretung des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden im Stadtschülerrat Dresden.
- (2) Der Delegierte wird vom Vorsitzenden zu Beginn des Schuljahrs bestimmt.

§ 16 Schülervollversammlung

- (1) Die Schülervollversammlung ist eine Versammlung aller Schüler.
- (2) Die Schülervollversammlung ist zu besonderen Anlässen, bei der die Meinung und Stimmung der gesamten Schülerschaft erfasst werden soll, einzuberufen.
- (3) Eine Schülervollversammlung kann durch den Vorsitzenden oder durch eine 2/3-Mehrheit des Schülerrates einberufen werden. Nach SMVO hat der Schülerrat dazu zwei Mal im Schuljahr die Möglichkeit.
- (4) Der Vorsitzende beruft zu Beginn des Schuljahrs innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung des Schülerrates eine Schülervollversammlung ein, bei der die Vertrauensschüler durch die Schüler gewählt werden und der Vorstand der Schülervertretung sich vorstellt.

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (5) Zum Ende des Schuljahrs soll eine Schülervollversammlung durch den Vorsitzenden einberufen werden, um die Arbeit der Schülervertretung zu evaluieren.
- (6) Die Schülervollversammlungen werden in der Turnhalle abgehalten.



III. Arbeitsrichtlinien

§ 17 Neutralität

- (1) Die Schülervertretung hat kein allgemeinpolitisches Mandat. Sie ist zu politischer Neutralität verpflichtet.

§ 18 Versammlungen des Schülerrats

- (1) Der Schülerrat soll mindestens einmal im Monat zusammentreten.
- (2) Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Schülerrats sowie die Vertrauenslehrer und den Schulleiter zur Versammlung ein. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und das vorläufige Versammlungszimmer.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, in Abwesenheit leitet sie eine von ihm bestimmte Person des Vorstands. Er vergibt Redezeiten und sorgt für eine ordentliche Form der Versammlung. Er kann in begründeten Fällen einzelne Mitglieder von der Versammlung ausschließen, z.B. bei Störungen.
- (4) Diskussionen werden in sachlicher Form geführt. Bei Redebeiträgen sind alle Mitglieder des Schülerrats zur Ruhe verpflichtet.
- (5) Redebeiträge zu Projekten oder Themen werden von der dafür verantwortlichen Person geleistet. Sie sind in einem verhältnismäßigen Zeitrahmen zu leisten, der vom Vorsitzenden eingeschränkt werden kann.
- (6) Die Tagesordnungspunkte werden nach Relevanz sortiert. Die Entscheidung über die Sortierung trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Schülersprechern. Bei jeder Versammlung heißt ein Tagesordnungspunkt „Sonstiges“, bei dem jedes Mitglied eigene Anträge und Themen in einem verhältnismäßigen Zeitrahmen einbringen kann.
- (7) Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Schülerrats, Mitglieder des Vorstands und die Vertrauenslehrer. Weitere Gäste erhalten auf Anfrage eine Einladung, die an der Teilnahme der Versammlung oder Teilen davon berechtigt. Eingeladen werden sollen Personen, die von Tagesordnungspunkten betroffen sind oder diesen inhaltlich vertreten.
- (8) Alle Mitglieder des Schülerrats sind zur Anwesenheit verpflichtet. Im Falle der Verhinderung soll der Stellvertreter erscheinen. Ist dies ebenfalls nicht möglich,

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- so ist bis zwei Tage vor der Versammlung eine Entschuldigung an die Schülersprecher zu schicken.
- (9) Erscheint ein Mitglied des Schülerrats wiederholt nicht zu Versammlungen, informiert der Vorstand der Schülervertretung den Klassen-/Kursleiter. Zeigt dies keine Wirkung, wird der Vertreter der Klasse oder des Kurses formell von Versammlungen ausgeschlossen und an die Klasse oder den Kurs eine Empfehlung herausgegeben, eine Neuwahl durchzuführen.
 - (10) Stimmberechtigt für Wahlen und Beschlüsse während der Versammlungen ist je ein Vertreter jeder Klasse und jedes Kurses, der Klassensprecher, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstands ist. Bei in der Einladung angekündigten Wahlen kann bei Abwesenheit des Vertreters und seines Stellvertreters per Briefwahl gewählt werden. Die Stimme ist dann mindestens zwei Tage vor der Versammlung abzugeben.

§ 19 Protokoll

- (1) Während jeder Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss in genauer und sachlicher Form Anwesenheitsinformationen, den Inhalt und das Ergebnis von Diskussionen, herausgegebene Informationen sowie Kandidaten und Ergebnissen von Wahlen beinhalten.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Versammlung – wenn möglich auf freiwilliger Basis – den Protokollanten. Der Protokollant muss während der gesamten Versammlung anwesend sein und ein Mitglied des Schülerrats der Klassenstufen 8 bis 12 sein.
- (3) Der Protokollant stellt den Schülersprechern seine Mitschriften handschriftlich oder digitalisiert spätestens drei Tage nach der Versammlung zur Verfügung. Ein Schülersprecher unterzeichnet das Protokoll und veröffentlicht es in der Regel spätestens eine Woche nach der Versammlung entsprechend § 24 Abs. 1.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen sind Abstimmungen über die Besetzung von Organen und Ämtern der Schülervertretung.

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (2) Wahlen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie werden geheim, gleich und frei durchgeführt. An der Wahl können alle nach § 18 Abs. 9 stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats teilnehmen.
- (3) Ist mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten abwesend, so ist die Wahl zu verschieben.
- (4) Die Wahl ist von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Wahlleiter durchzuführen. Dieser ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Er ist zur Verschwiegenheit über die Wahlstimmen verpflichtet.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die er beliebig an die Kandidaten vergeben oder mit „Enthaltung“ kennzeichnen kann.

§ 21 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse sind Abstimmungen über Anträge, Diskussionspunkte, Arbeitslinien, Projekte und ähnliches.
- (2) Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- (3) § 20 Abs. 2-4 gilt entsprechend für Beschlüsse. Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 22 Rücktritt von einem Posten

- (1) Mitglieder der Schülervertretung, die einen Posten nach § 3 Abs. 1 innehaben, können jederzeit zurücktreten.
- (2) Der Rücktritt muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und mündlich bei einer Versammlung des Schülerrats angezeigt werden.
- (3) Frei gewordene Posten müssen innerhalb von zwei Wochen neu besetzt werden. Dazu erfolgen Neuwahlen.

§ 23 Misstrauensantrag

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds des Schülerrats kann ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorstands gestellt werden.
- (2) Das betroffene Mitglied kann vor einem Beschluss zum Antrag Stellung nehmen.

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (3) Gibt der Schülerrat dem Antrag mit 2/3-Mehrheit statt, so ist das betreffende Vorstandsmitglied vom Amt enthoben. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Informationsverteilung

- (1) Informationen, Einladungen und Protokolle werden per E-Mail, über die Facebook-Auftritte, über die Homepage und schriftlich über die Klassenlehrer verteilt.
- (2) Jedes Mitglied der Schülervertretung ist verpflichtet, regelmäßig mindestens einen der Kommunikationswege auf neue Informationen zu überprüfen.
- (3) Klassen-/Kurssprecher verpflichten sich, der Klasse / dem Kurs von den Inhalten und Beschlüssen der Versammlungen zu berichten und ihre Meinung zu in den Einladungen genannten Tagesordnungspunkten einzuholen.

§ 25 Corporate Design

- (1) Das Corporate Design ist eine Layout-Vorschrift.
- (2) Jede Publikation im Namen der Schülervertretung sowie alle von ihr oder einer ihrer Organe erstellten Dokumente müssen diesen Richtlinien entsprechen.
- (3) Es gelten folgende Vorschriften:
 - a. Im Kopf ist auf zwei Zeilen linksbündig der Schriftzug „Schülervertretung“ und darunter „Romain-Rolland-Gymnasium Dresden“ und rechts das Logo der Schülervertretung zu führen. Der Kopf wird durch eine bis zu den Rändern durchgehende Linie abgeschlossen, darunter können Informationen zur Anschrift und zum Kontakt angegeben werden. Zusätzlich wird sie ausschließlich in der Schriftart „Nirmala UI“ verfasst.
 - b. Die Schriftart ist „Nirmala UI“, 12 Pt.
 - c. Überschriften werden in der Regel gemäß Punkt b formatiert, sie sind zusätzlich fett zu drucken.
 - d. Briefe führen eine Adresszeile unterhalb des Kopfes, das Datum und Faltmarkierungen an der linken Seite.
 - e. Die Fußzeile enthält die Seitenzahl.
- (4) In der Regel sind die Abs. 3 angepassten Vorlagen zu verwenden.

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (5) In offiziellen Dokumenten der Schülervertretung soll geschlechtergerechte Sprache unter Beachtung der geschlechtsidentitären Vielfalt verwendet werden. Das Gendern in Dokumenten dieser Art ist jedoch fakultativ. Falls gendert wird, so ist der Doppelpunkt zur Repräsentation der verschiedenen Geschlechtsidentitäten zu verwenden (Beispiel: Schüler:innen).

§ 26 Büro der Schülervertretung

- (1) Das Büro ist Zimmer E019, welches der Schülervertretung zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Verantwortlich für die sachgemäße Nutzung des Büros ist der Vorsitzende.
- (3) Nutzungsberechtigt sind die Schülersprecher.
- (4) Die vier zur Verfügung stehenden Schlüssel zum Zimmer sind folgendermaßen zu verteilen: die Schülersprecher sowie ein weiteres vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied erhält einen Schlüssel und die Nutzungsberechtigung. Jeder Schlüssel muss zum Ende der Amtszeit abgegeben werden. Bei Schlüsselverlust sind umgehend die Hausmeister zu informieren.

§ 27 Verantwortlichkeiten

- (1) Der Vorsitzende trifft im Einvernehmen mit den Schülersprechern eine Entscheidung zu Verantwortlichkeiten.
- (2) Folgende Verantwortlichkeiten sind zu übernehmen:
 - a. Verantwortlicher für den Kontakt zum Elternrat
 - b. Verantwortlicher für den Kontakt zum Förderverein
 - c. Verantwortlicher für die Pinnwand
- (3) Die Verantwortung für bestimmte Sachthemen oder Projekte können einer Arbeitsgruppe übergeben werden.
- (4) Alle Verantwortlichen müssen dem Schülerrat regelmäßig Bericht erstatten.

§ 28 Aufbewahrung von Dokumenten

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- (1) Jeglicher Brief-/E-Mailverkehr, veröffentlichte Einladungen, Protokolle der von der Versammlungen der Schülervertretung und weiteres müssen zwei Jahre lang aufgehoben werden.
- (2) Schriftliche Dokumente werden im Büro aufbewahrt, digitale Dokumente im für die Schülervertretung zur Verfügung gestellten Projektordner auf dem Schulserver.
- (3) Die Schülersprecher sind dazu verpflichtet, jegliche Dokumente und Arbeitsergebnisse zu digitalisieren.
- (4) Auf Nachfrage von Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorsitzende einen Zugang zu der Datenbank ermöglichen.

§ 29 Digitalisierungsauftrag

- (1) Alle Mitglieder der Schülervertretung haben den Auftrag ihre Arbeit, so weit wie möglich, zu digitalisieren.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Verantwortung über den Digitalisierungsauftrag zu tragen.

§ 30 Publikationen

- (1) Alle im Namen der Schülervertretung des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden veröffentlichten Schriftstücke bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden oder eines Beschlusses des Schülerrats.

§ 31 Verschwiegenheit

- (1) Alle Mitglieder der Schülervertretung haben über Sachen, die nicht nach § 29 Abs. 1 von den zuständigen Gremien als öffentlich deklariert werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Über vertrauliche Inhalte von Gesprächen mit Schülern, Lehrern und Eltern gegenüber Nicht-Mitgliedern der Schülervertretung ist ebenso Verschwiegenheit zu bewahren.



IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Uneinigkeit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat mit einem Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsordnung wird dementsprechend konkretisiert.

§ 33 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss des Schülerrats zu beschließen. Abschnitt V. ist ein Änderungsvermerk hinzuzufügen.
- (2) Bei Veränderung der rechtlichen Grundlagen gemäß § 34 Abs. 3 ist die Geschäftsordnung dementsprechend anzupassen.

§ 34 Inkrafttreten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Geschäftsordnungen oder Satzungen, bekannt oder unbekannt, verlieren mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Wirkung.
- (3) Bei der Auslegung oder Veränderung der Geschäftsordnung ist immer zu beachten, dass die Geschäftsordnung dem Sächsischen Schulgesetz (SchulG) und der Sächsischen Mitwirkungsverordnung (SMVO) unterliegt.

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

V. Inkrafttreten

Ich, der momentan nach SMVO gewählte Schülersprecher, bestätige mit meiner Unterschrift die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung durch den Mehrheitsbeschluss des Schülerrates.

Dresden, 30. April 2013

Johan Georg Hänsch



VI. Änderungsvermerke

1. Änderungsanträge vom 19.06.2013 mit folgenden Änderungen:
 - a. Einfügung und Streichung in § 16 Abs. 4
 - b. Erweiterung des § 16 um Abs. 5 und 6
 - c. Erweiterung der Geschäftsordnung um § 13 a
2. Änderungsantrag vom 05.09.2013 mit folgenden Änderungen:
 - a. Einfügung in § 3 Abs. 2
 - b. Einfügung in § 6 Abs. 2
 - c. Streichung in § 6 Abs. 1
 - d. Einfügung in § 8 Abs. 1
3. Änderungsantrag vom 03.12.2013 mit folgenden Änderungen:
 - a. Einfügung in § 3 Abs. 2
 - b. Einfügung des § 4a in die Geschäftsordnung der Schülervertretung
4. Änderungsantrag vom 19.12.2019
 - a. Änderung von §12a
 - b. Einfügung in §25 Abs. 3 a
 - c. Änderung in §25 Abs. 3 b
 - d. Änderung in §25 Abs. 3 e
 - e. Änderung in §28 Abs. 1
 - f. Einfügung von §28 Abs. 3
 - g. Einfügung von §28 Abs. 4
 - h. Einfügung von §29
 - i. Streichung von §33
 - j. Streichung von §34 Abs. 2
5. Änderungsantrag vom 14.10.2021 mit folgender Änderung;
 - a. Änderung von § 12a
6. Änderungsantrag vom 08.12.2021 mit folgender Änderung:
 - a. Einfügung § 25 Abs. 5
7. Änderungsantrag vom 01.04.2022 mit folgender Änderung:
 - a. Änderung § 25 Abs. 3a
 - b. Änderung § 25 Abs. 3b
 - c. Streichung in §25 Abs. 3e
8. Änderungsantrag vom 20.09.2022 mit folgender Änderung:
 - a. Änderung § 3 Abs. 2

Schülervertretung

Romain-Rolland-Gymnasium Dresden



E-Mail: sv.roro.dd@gmail.com
Insta: schuelervertretung_roro

- b. Änderung § 3 Abs. 3
- c. Änderung § 3 Abs. 4

Bestätigung der Änderungen

Datum, Unterschrift des Vorsitzenden